Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 11

Artikel: Dienstverweigerer aus religiösen Gründen

Autor: Wyder, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-706546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dienstverweigerer aus religiösen Gründen

Von Major Theodor Wyder, Sierre

1. Vom «gerechten» und «ungerechten» Krieg

Die naturrechtliche Lehre spricht vom Krieg als vom gerechten, wenn Gewalt angewendet wird gegenüber einem ungerechten Angreifer. Ein Angriff ist unrecht, wenn ohne Grund ein lebenswichtiges Recht bedroht oder verletzt wird. Damit wird der Krieg zur eigentlichen Notwehr. Da der Krieg also ein Mittel der Selbsthilfe ist, muss er von den Zwangsmassnahmen der Vereinten Nationen unterschieden werden. So wie der Mensch das Recht hat, sich zu verteidigen, wenn er angegriffen wird, muss dies noch viel mehr ein ganzer Staat tun. Auf die Notwehr verzichten hiesse der Macht des Bösen freien Lauf lassen. Das Recht des Angegriffenen, sich zu verteidigen und, immer wenn eine allzu grosse Ungerechtigkeit uns zum bewaffneten Eingriff zwingt, zurückzuschlagen, gehört zur gerechten Verteidigung. Der Krieg muss wirklich das letzte Mittel sein, um ein Problem zu lösen. Es müssen vorher alle Mittel versucht worden sein: Verhandlungen, Vermittlungen, internationale Gerichtsbarkeit, Ultimatum. Der Krieg ist immer ein Übel; der Krieg kann aber nur erlaubt sein, wenn durch den ungerechten Angreifer ein sehr hohes Gut bedroht wird. Geht es dabei um rein wirtschaftliche Gefährung, dann ist der Krieg nicht erlaubt; anders aber, wenn das Gut von geistigem, sittlichem oder religiösem Wert ist. Natürlich geht es hier um die scholastische Weltanschauung. Der Kommunist sieht in der Wirtschaft das höchste Gut und der Epikuräer in den vitalen Werten; sie werden beide um diese Werte kämpfen.

Livius und Cicero unterscheiden zwischen formal berechtigter und barbarischer Kriegführung. Augustinus nennt den Soldatenstand christlich vertretbar, wenn auch keineswegs als die höchste Stufe christlicher Existenz. Er hält den Krieg für erlaubt, der um «ein hohes Gut, um des wahren und ehrenvollen Friedens willen geführt werde. Die Ungerechtigkeit des Gegners ist es, die den Klugen zwingt, gerechte Kriege zu führen».

Damit hat die Lehre vom gerechten oder ungerechten Krieg Eingang in den lateinischen Kulturkreis gefunden. Die Unterscheidung zwischen Kriegen mit und Kriegen ohne Rechtfertigungsgrund lässt sich schon in den Philosophien der Stoa (etwa 2. Jahrhundert vor Christus) nachweisen und wurde zur Grundlage der mittelalterlich-abendländischen These vom bellum iustum aut iniustum. In der Scholastik (Augustinus, Thomas von Aquino, de Vitoria, Suarez) wurde diese Lehre weiterentwickelt: Der Verteidigungskrieg ist immer ein gerechter Krieg und der Angriffskrieg als Provokation unter Bejahung einer causa iusta ist nicht ungerecht. Augustinus hält den Soldatenstand, wie schon gezeigt, nicht für ungerechtfertigt und bejaht auch den Krieg, sofern es um den Frieden geht.

Der Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln wurde auf der internationalen Konferenz von Den Haag mit dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18.10.1907 eingeschränkt. Mit dem Ersten Weltkrieg und in der Folge durch völkerrechtliche Verträge hat die Auffassung des ius ad bellum eine völlige Wandlung erfahren. Der Kellogg-Briand-Pakt von 1928 beschränkt das Kriegführungsrecht auf den völkerrechtlichen Verteidigungskrieg. Der Zweite Weltkrieg war gekennzeichnet von einer völligen Missachtung der geltenden völkerrechtlichen Satzungen, obschon in den Nürnberger Prozessen das Gegenteil angenommen worden war.

Die These, dass «die gesteigerte Grausamkeit des Krieges das beste Abschrekkungsmittel gegenüber dem Krieg» sei (nach Liddel Hart), gilt auch nicht für die Atombewaffnung.

In Deutschland bezeichnete der Theologe Gollwitzer die Atombewaffnung als total unchristlich und fordert, sie sei daher abzuschaffen. Damit ist auch die Aufbewahrung und die Herstellung dieser Waffe nicht erlaubt. Damit kann Gollwitzer der Vorwurf gemacht werden, dass er zum skrupellosen Schrittmacher des Kriegswillens wurde.

In der Schweiz wurde vom Theologen Stirnimann die Theorie aufgestellt, dass eine Waffenart, deren Wirkung nicht mehr genau überprüft werden könne, nie erlaubt sei. Nur eine legitime Waffe, eine «saubere Bombe» (Amerika), sei überprüfbar und daher erlaubt. Damit ist die allgemeine Verwerflichkeit einer Atombewaffnung nicht sicher. Es gilt der Grundsatz, je grösser die Wirkung, desto grösser müssten die Motive zur Herstellung der Bombe

Von den Biologen wird eingewendet, dass eine Bombe sich nie kontrollieren lässt in ihren biologischen und genetischen Wirkungen und daher unerlaubt sei. Es gibt aber nicht nur biologische Werte, sondern auch geistige, und um diese lohnt es sich, andere Werte aufzugeben. Daher darf der Krieg mit Atomwaffen als erlaubt und gerecht bezeichnet werden.

Nie kann der einzelne entscheiden, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht ist; sein Entschluss kann kaum richtig sein. Im Zweifelsfall besteht eine Vermutung dafür, dass die staatliche Autorität den einzelnen Bürger nur zur Mitwirkung an einem gerechten Krieg aufruft. Damit kann er auch gezwungen werden, die hierfür nötigen Vorbereitungsdienste und, wenn es sein muss, Kriegsdienst zu leisten.

2. Die Stellung der grossen Religionen

Wie ein roter Faden geht die Frage der Kriegsbejahung oder -verneinung durch die Lehren der Kirchen, und jede Religion führt zur Kardinalfrage: Was sagt Gott zum Krieg? Der religiöse Dienstverweigerer beruft sich auf das Gebot: «Du sollst nicht töten» und auf das Gebot der Nächstenliebe in der Bergpredigt: «Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen; tut wohl denen, die euch hassen.» Das unmittelbare Ziel der Kirchen besteht darin, die Menschen zu Gott zu führen. Zu diesem Zweck ist die Lehre jeder Kirche von der Absicht getragen, für das gesellschaftliche



Leben der Menschen jene Grundsätze zu verkünden, von deren Verwirklichung das jenseitige Ziel abhängt.

2.1. Die römisch-katholische Kirche

Nach katholischer Moraltheologie darf die Teilnahme an einem gerechten Krieg nicht verweigert werden. Zur Unterscheidung von gerechtem und ungerechtem Krieg sei auf die Ausführung zu Beginn der Abhandlung verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Lehre vom «bellum iustum aut iniustum» sowohl der Verteidigungskrieg als auch der Angriffskrieg erlaubt war, sofern es sich um die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit handelte. Mit der Entwicklung der Waffen hat sich auch das Kampfgeschehen gänzlich geändert: der einstige Frontenkrieg kann zum Totalkrieg werden, wo nicht nur die kämpfenden Truppen betroffen sind, sondern die ganze Armee, das Land und die Zivilbevölkerung, die Regierung, die Industrie und die Wirtschaft mit dem Zweck der Verwüstung eines Landes und der Vernichtung von Volk und Armee. «Jeder Totalkrieg schliesst alle Moral aus, weil er sich weder an Recht, Gesetz noch Herkommen stört! Aber die Totalmoral schliesst nicht jeden Krieg, vor allem nicht den Verteidigungskrieg aus.»

Der Verteidigungskrieg als Notwehrkrieg wird von der katholischen Moralphilosophie weiterhin als erlaubt anerkannt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Auffassungen. In der Schrift «Soziale Summe», Papst Pius XII., lesen wir in Ziffer 2366: «Gegenseitiger guter Wille lässt den Krieg als letztes Mittel, Gegensätze zwischen den Staaten zu regeln, immer vermeiden... haben wir den Wunsch geäussert, dass man auf internationaler Ebene jeden Krieg bestrafen soll, der nicht durch die absolute Notwendigkeit der Verteidigung gegen eine sehr schwere, der Gemeinschaft zugefügten Ungerechtigkeit gefordert ist, falls man diese nicht durch andere Mittel verhindern kann und es einfach geschehen muss, will man in den internationalen Beziehungen nicht brutaler Gewalt und Gewissenlosigkeit freie Hand lassen. Es genügt also nicht, dass man sich gegen eine Ungerechtigkeit irgendwelcher Art zu verteidigen hat, um die Gewaltmethode des Krieges anzuwenden. Wenn die Schäden, die er nach sich zieht, unvergleichlich grösser sind als die der "geduldeten Ungerechtigkeit", kann man verpflichtet sein, die "Ungerechtigkeit" auf sich zu nehmen.» Der Angriffskrieg wird unter den heutigen Umständen «Nicht mehr als vom Naturrecht erlaubtes Mittel zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit» angesehen.

Über den Angriffskrieg lehrt Papst Pius XII. in der Schrift «Soziale Summe», Ziffer 3493: «Eine Pflicht obliegt allen, eine Pflicht, die keine Verzögerung, keinen Aufschub, kein Wanken und kein Ausweichen duldet: nämlich alles zu tun, was möglich ist, um ein für allemal den Angriffskrieg als erlaubte Lösung internationaler Spannungen und als Werkzeug nationaler Bestrebungen in Acht und Bann zu erklären. Man hat in der Vergangenheit viele zu solchen Zwecken unternommene Versuche erlebt. Alle sind misslungen, und es werden immer alle misslingen, bis der vernünftige Teil der Menschheit in festem. heilig hartnäckigem Willen es sich zur Gewissenspflicht macht, die Sendung zu erfüllen, die vergangene Zeiten mit ungenügendem Ernst und nicht ausreichender Entschlossenheit begonnen haben.»

Die katholische Kirche verkündet durch eigenes Glaubensbekenntnis den Hauptinhalt ihrer Heilsbotschaft; sie feiert einen bestimmten Gottesdienst und sie verpflichtet ihre Mitglieder zu einem genau festgelegten sittlichen Verhalten im Leben. Der Staat befiehlt, und das Individuum hat gerechte und gesetzliche Ordnung zu befolgen. In «Populorum Progressio» von Papst Paul VI. ist unter «Die Kirche und die Welt», Ziffer 13, zu lesen: «Unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterzuführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben; zu retten, nicht zu richten; zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen.» Der katholische Gläubige muss wissen, dass er sich für einen Verteidigungskrieg vorzubereiten hat und im Notfall hierfür einzustehen hat. In letzter Instanz ist hierfür sein Gewissen massgebend, zu dessen Bildung er sich nach den Normen der Moraltheologie zu orientieren hat und im Zweifelsfall mit sich anderen urteilsfähigen Personen ernsthaft zu Rate geht.

Die Anzahl von Dienstverweigerern aus katholischen Kreisen ist auch relativ gering. Ein gläubiger Katholik kann gar nicht schlechtweg Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sein, da seine Kirche die Aufrechterhaltung des Staates und den Gehorsam des Bürgers gegenüber seinen Gesetzen als dem göttlichen Willen entsprechend betrachtet.

2.2 Die evangelische Kirche

Nach Ansicht der evangelischen Kirche verstösst die militärische Abwehr eines Angriffskrieges auf das staatliche Gemeinwesen nicht gegen die kirchliche Moral. So ist auch in der Schweiz durch diese kirchlichen Autoritäten verschiedentlich die Notwendigkeit einer nationalen Verteidigung anerkannt worden. Die evangelische Kirche hat zur Frage der Dienstverweigerer nicht eine einheitliche Ansicht. Solange das Gewissen des einzelnen die Dienstpflicht bejaht, kommt es zu keinem Konflikt.

Die offizielle christliche Kirche hat in ihren Anfängen die Dienstverweigerung als Schwärmerei beurteilt und verworfen.

«Jedermann sei untertan der Obrigkeit. die Gewalt über ihn hat» (Paulus, Römerbrief 13.1). Luther spricht vom «seligen Stand des Kriegers» und hat im Bauernkrieg die deutschen Fürsten zum blutigen Dreinschlagen aufgefordert. Er bezeichnet den Krieg als verdiente Bestrafung von Verbrechen und darum als ein Werk des Friedens, Luther nennt den «Notkrieg» ein «Werk der Liebe»; nur der ungerechte Krieg sei ein Werk des Teufels und daher widergöttlich. Zwingli ist selbst bewaffnet in den Krieg gezogen und auf dem Schlachtfeld gefallen. Er lehrte: «Es soll ein jeder der Gerechtigkeit gehorsam sein und sich nach der halten, die ihm seine ordentliche Obrigkeit vorschreibt, nur nicht wider Gott.»

Das neue Testament lehrt: mit der Liebe kann die Unordnung in der Welt beseitigt werden. Kein Bibeltext beweist das Gegenteil von der Erlaubtheit einer gerechten Kriegführung, nicht einmal: Du sollst nicht töten. Kommt der Mensch in die Lage zu töten, so tut er es aus Verpflichtung, nicht aus Lust an raufender oder mordender Gewalttat. In Matthäus 18.17 lesen wir: «Es ist nicht zu umgehen, weil eben das Ärgernis die Sünde aufdeckt, dass es zum Ärgernis kommt; jedoch zum Unheil für diejenigen, die das Ärgernis geben.» Hierin lehrt Christus und gibt zu, dass es in der Welt nur der Sünde willen Dinge gibt, die nicht sein sollten. «So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist» in Matthäus 22.21. Wir erkennen aus der Lehre des Neuen Testamentes: Die Menschheit wird Kriege führen. solange diese Welt besteht.

Die evangelische Kirche befürwortet auch für eine kleine Minderheit, die sich durch das Gewissen hierfür verpflichtet fühlt, die staatliche Anerkennung der Dienstverweigerer, obschon sie nicht gegen die Landesverteidigung ist und für ihre Kirchenangehörigen den Militärdienst erfordert. Im Jahre 1947 hat die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes folgende Resolution mit allen gegen eine Stimme angenommen: «Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes hat mit Genugtuung von der Annahme des Postulates (Oltramare) im Nationalrat betreffend die Behandlung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen Kenntnis genommen. Sie ersucht den Bundesrat, das Postulat wohlwollend zu prüfen im Blick auf diejenigen, die vor allem aus religiösen Gründen sich nicht in eine Armee glauben eingliedern lassen zu dürfen, selbst wenn diese Armee wie die unsrige defensiven Charakter hat. Sie wünscht die Einführung eines obligatorischen Zivildienstes, der länger und ebenso anstrengend und gefährlich ist, zugunsten derjenigen unter den Dienstverweigerern, deren Motive als unabweislich, ehrenhaft und uneigennützig erkannt werden.» Der Dienstverweigerer aus echten Gewissensgründen hat den Schutz, die Fürsprache und Fürbitte der evangelischen Kirche, «Wenn iemand sich weigert, die Waffe in die Hand zu nehmen, weil er das für unvereinbar hält mit den Pflichten eines Jüngers Jesu - dann wird sie fordern, dass sein Gewissen unbeschwert bleibe... Über die christlichen Pazifisten wird die Kirche ihre Hände halten. Auch

wenn sie ihre Stellungnahme nicht billigt.»
— Die Anzahl der Dienstverweigerer aus protestantischen Kreisen ist relativ gross. Ein gläubiger Protestant hat nach seinem selbstverantwortlichen und freien Gewissen zu handeln. Die Kirche hat die Aufgabe, dem Staat im Unterdrücken des Verbrechens zu helfen. Der rationale Pazifismus oder die schwärmerische Auslegung des Friedensreiches werden grundsätzlich verworfen.

3. Kleine religiöse Gemeinschaften und Sekten

Im Gegensatz zu den zwei grossen religiösen Gemeinschaften - Römisch-Katholische Kirche und Evangelische Kirche fordern die kleineren religiösen Gemeinschaften und Sekten den «Frieden um jeden Preis» oder bekräftigen ihre Lehre mit dem Grundsatz: si vis pacem para bellum. Fast alle Sekten fordern die Ablehnung jeglichen Waffengebrauchs, ohne Rücksicht auf die Qualifikation der einzelnen Kriegshandlungen. Eine bewaffnete Verteidigung des Staates wird als unchristlich bezeichnet. Sie gehören als Minderheit des Christenums zu den betonten Gegnern von Gewalt und Krieg und arbeiten im positiven Sinn zum Friedensgedanken. Ihre einseitige und selbstsichere Einstellung könnte zu einem staatspolitischen Problem werden, wenn sich diese Minderheiten zur tragenden Macht entwickeln sollten. Diese am Rande des historischen Protestantismus' erwachsenen Bewegungen bedeuten nicht so sehr ein theologisches als vielmehr ein psychologisches Problem. Ihre Wesensmerkmale sollen nachfolgend kurz beschrieben werden. Für eine weitere Bearbeitung wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.

3.1. Die angelsächsischen Bewegungen

Die Mennoniten entstanden im 16. Jahrhundert unter Führung von Menno Simons, einem ehemaligen katholischen Priester in Norddeutschland. Ursprünglich nannten sie sich «Evangelische Taufgesinnte» (nur «Erwachsenentaufe» und sind seit je radikale Pazifisten. Sie wollen keinen Wehrdienst leisten und halten sich in Ländern auf, wo die Wehrdienstverweigerung anerkannt ist. Durch Weltkonferenzen wird die Verbindung der Gemeinschaft der Mennoniten aufrechterhalten.

Die Quäker entstanden im 17. Jahrhundert, während der religiösen Wirren in England, aus der Entbindung der bis dahin in der anglikanischen Kirche zurückgehaltenen reformatorischen Tendenzen. George Fox (1624-1691) «wandte sich von dem unchristlichen, streitsüchtigen Geist der vielen theologischen Richtungen tief enttäuscht ab und erkannte nach langem, leidenschaftlichen Suchen durch eine unmittelbare, innere Offenbarung, dass nur Jesus Christus selber der Urquell aller Wahrheit sei. Das Quäkertum nennt sich auch «Gesellschaft der Freunde» oder «Kinder des Lichtes». Ihr Glaubensbekenntnis, das zwar nicht schriftlich niedergelegt ist, kommt in der Auffassung zum

Ausdruck, dass in jedem Menschen ein Licht sei, das jeden erleuchtet, der in diese Welt kommt. Die Quäker sind ausgesprochene Dienstverweigerer. Als George Fox wegen Dienstverweigerung im Gefängnis war, hat seine «Gesellschaft der Freunde» folgende Resolution gefasst: «Wir lehnen alle äusseren Kriege und Kämpfe und jedes Kämpfen mit äusseren Waffen ab, zu welchem Ziel und unter welchem Vorwand es auch sei; das ist unser Zeugnis vor der ganzen Welt... Wir wissen sicherlich und bezeugen es der Welt, dass der Geist Christi, der uns in Wahrheit führt, uns niemals heissen wird zu kämpfen oder Krieg mit äusseren Waffen gegen irgendjemand zu führen, weder für das Reich Christi noch für die Königreiche dieser Welt.»

Die Brethren sind die dritte Bewegung, die wir zusammen mit den Mennoniten und Quäkern als «Friedenskirchen» oder «Brüderkirchen» bezeichnen. Weniae Jahre nach 1700 in dem westdeutschen Dorf Schwarenau entstanden, wanderten die Mitglieder dieser Gemeinschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle nach Pennsylvania aus. Sie unterscheiden sich nicht wesentlich vom Quäkertum.

3.2. Bewegungen in Deutschland

Die Adventisten sind die in Deutschland am häufigsten anzutreffende Gemeinschaft der Wehrdienstverweigerung. Im Ruhetagsgebot ist die Heiligung des siebenten Tages gefordert, welcher nach ihrer Ansicht der Samstag ist («Siebenten-Tags-Adventisten»). Die Tötung eines Menschen ist unter keinen Umständen (auch in Notwehr) gerechtfertigt. Die Adventisten fordern ihre Gemeindeangehörigen auf, den Kriegsdienst zu verweigern. Der Adventist hat aber die selbständige und freie Entscheidung und er ist nicht selten bereit, den waffenlosen Dienst (Sanitätsdienst) zu leisten. Neben den Adventisten gehörten den bedeutenden Bewegungen in Deutschland auch die Mennoniten und die Zeugen Jehovas. Daneben gibt es die kleinen Religionsgemeinschaften der Baptisten, Christengemeinschaft, Methodisten und der Neuapostolischen Kirche. Diese nicht generell pazifistisch eingestellten religiösen Gruppen überlassen die Entscheidung der Frage über Dienstverweigerung zumeist ihren Mitgliedern nach freier Entscheidung, ähnlich wie die evangelische Kirche.

3.3. Bewegungen in der Schweiz

Die Zeugen Jehovas bilden seit 1939 das Hauptkontingent der aus Gewissensgründen handelnden Dienstverweigerer; es betrug zum Beispiel im Jahre 1960 rund 87 Prozent. Die Dienstverweigerung der genannten Sekte hängt mit deren Lehre zusammen: Verwerfung des weltlichen Staates in toto als Werk Satans. Sie glauben, dass die Endzeit der Menschheit seit 1914 im Anbruch sei, weil die Menschen wider Gottes Gebot gehandelt hätten. In der Schlacht von Harmagedon werde Gott alle Feinde seiner Theokratie vernichten. Die

Zeugen Jehovas werden aber auf der zum Paradies umgestalteten Erde ewiges Leben erhalten. Nicht so sehr als Pazifisten wird der Dienst verweigert, sondern als Verkünder der Frohen Botschaft Gottes, was sie während der Militärdienstzeit nicht ausführen können.

Im Kommentar zu den Akten der Verwaltung der Militärjustiz vom Jahr 1960 führt der Oberauditor der Armee an: «Keiner der 26 Dienstverweigerer hat zu der angestammten Religion eine besondere Bindung. Gerade die Leere des religiösen Raumes nach erfolgter Konfirmation (Protestanten) scheint den Beitritt zu der Sekte der Zeugen Jehovas oder zu einem Bekenntnisakt zu begründen oder zu erleichtern.»

Vereinzelt treten in der Schweiz auch Dienstverweigerer anderer Sekten auf, wie Methodisten, Baptisten, Christengemeinschaft (die ihre entscheidende Anregung von der Anthroposophie Rudolf Steiners [1861—1925] empfangen), Neuapostolische Kirche. Sie sind jedoch in verschwindend kleiner und unbedeutender Zahl, dass sie statistisch nicht einzeln erfasst werden.

Bei den Sektierern handelt es sich um stille, grüblerische und mitunter kindliche Menschen mit oft verworrener und schwärmerischer Denkweise. Bei fast allen Sektierern ist etwas vom Streben nach der Heiligkeit zu spüren, das darin besteht, dass einer sich von der bösen Welt son-

Es sind zum grossen Teil Fanatikernaturen, und damit besteht ein krasser Gegensatz zur Christusnatur. «Der Idealfanatiker hat nicht das wärmende Feuer der Liebe in sich, sondern die sengende Flamme der Leidenschaft »

Flugzeugerkennung

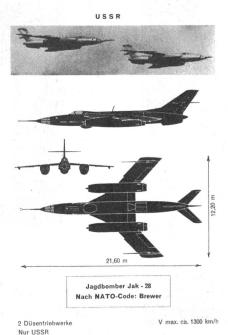


Tabelle 1

Es geht in dieser Tabelle um Angaben, zu welchen Konfessionen sich die Dienstverweigerer bekennen und nicht um den Grund der Dienstverweigerung.

Jahr	Protestanten	Katholiken	Fraglich (aus Mischehen)	Im Geiste der Zeugen Jehovas erzogen	Total
1960	21	3	2	-	26
1961	32	3	_		35
1962	20	9	2		31
1963	41	13	-	_	31 54 62
1964	46	9	-	7	62
1965	44	8	_	16	68
1966	74	8	_	17	99
1967	58	3	_	14	75

Tabelle 2

Es geht in dieser Tabelle um den Grund der Dienstverweigerer, d.h. um Sekten, die den Waffengebrauch ablehnen.

Jahr	Zeugen Jehovas	Kleinere religiöse Gemein- schaften	Total
1960	20	3	23
1961	27	3	30
1962	23	6	29
1963	43	4	47
1964	40	14	54
1965	37	13	50
1966	61	25	86
1967	34	13	47

Literaturverzeichnis

Binz, Gerhard Ludwig: Wehrverneinung, Beiheft 4 Wehrwissenschaftlichen Rundschau. Frank-

furt a. M., 1956. Geiger Max, Ott Heinrich, Vischer Lukas: Bundes verfassung und Militärdienstverweigerung, in: Evangelische Zeitbuchreihe. Zürich, 1964.

Georgen, Josef: Mensch, Staat und Krieg. Genf,

Gollwitzer, Helmut: Les Chrétiens et les armes atomiques. Munich/Paris, 1957.

Greyerz von, Karl: Die Kirche und das Friedens-

problem. Bern, 1942.
Grisius, Robert von Planta: Gegen den religiösen
Antimilitarismus. Chur, 1910.
Gründler, Johannes: Lexikon der christlichen Kirchen und Sekten, Band I-II. Wien, Freiburg,

Basel, 1961. Hahnenfeld, Günter: Kriegsdienstverweigerung, aus: Truppe und Verwaltung, Band 14. Hamburg-

Berlin, 1967. Huber, Paul: Auch sie lieben die Heimat. Zürich,

1960. — Dienstverweigerer wollen Zivildienst leisten. Zürich, 1960. — Gefängnis oder Zivildienst? Zollikon, 1956.

Keller, R.: Die Dienstverweigerung aus religiösen Gründen, in ASMZ, Seite 790 ff. Frauenfeld, 1958. Gewissensgründen. Freiburg im Breisgau, 1957. Liszt von, F.: Das Völkerrecht, 11. Auflage. Berlin, 1920.

Meuli, Hans: Ist es nötig oder wäre es richtig, in der Schweiz einen Zivildienst für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu schaffen, in: ASMZ, Seite 595 ff., 1965.

Pius XII., Papst: Mahnruf zum Völkerfrieden. Luzern, 1944.

Schasching, Johannes: Die soziale Botschaft der Kirche. Innsbruck-Wien-München, 1961.

Kirche. Innsbruck-Wien-Munchen, 1961.

Stirnimann, Heinrich: Atomare Bewaffnung und katholische Moral. Freiburg/Schweiz, 1958.

Verdross, Alfred: Völkerrecht. Wien, 1955.

Wenger, Johannes Nikolaus: Die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen, Diss. Zürich, 1952.

Werner, Martin: Christentum und Krieg. Zürich, 1991.